

Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Mittenwald

Der Marktgemeinderat Mittenwald hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 490 % und der Grundsteuer B auf 490 % für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2024 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Mittenwald, den 24.04.2024


Enrico Coronig
1. Bürgermeister



An die Amtstafel:

angeheftet: 29.04.2024
abgenommen: 31.05.2024

A. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen beim

Markt Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München oder Postfach 20 05 43, 80005 München,
zu erheben.

B. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

C. Steuer-, Gebühren- und Beitragsfestsetzung

- a) **Gewerbsteuer**
Die Gewerbsteuer wird festgesetzt und erhoben nach dem Gewerbesteuerengesetz in der im Erhebungszeitraum gültigen Fassung unter Zugrundelegung des Gewerbesteuermessbescheides des zuständigen Finanzamtes.
Art und Berechnung der Nachzahlung-/Erstattungszinsen ergibt sich aus den §§ 233 a ff. der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- b) **Grundsteuer**
Die Grundsteuer wird festgesetzt und erhoben nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung. Sie wird aufgrund des Grundsteuermessbescheides des zuständigen Finanzamtes nach den Hebesätzen des Marktes Mittenwald errechnet.
- c) **Hundesteuer**
Die Hundesteuer wird festgesetzt und erhoben nach den Bestimmungen der Hundesteuersatzung für den Markt Mittenwald in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung.
- d) **Zweitwohnungsteuer**
Die Zweitwohnungsteuer wird festgesetzt und erhoben nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung.
- e) **Fremdenverkehrsbeitrag**
Der Fremdenverkehrsbeitrag wird festgesetzt und erhoben nach den Bestimmungen der Fremdenverkehrsbeitragssatzung für den Markt Mittenwald in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung.
- f) **Kurbeitrag**
Der Kurbeitrag wird festgesetzt und erhoben nach den Bestimmungen der Kurbeitragssatzung für den Markt Mittenwald in der für den Erhebungszeitraum gültigen Fassung.

D. Sonstige Hinweise

- a) Gemäß § 44 der Abgabenordnung sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind, **Gesamtschuldner**. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung.
- b) Anträge auf Stundung, Erlass oder Niederschlagung sind an den **Markt Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald**, zu richten. Die Erhebung der Steuern, Gebühren und Beiträge wird jedoch durch derartige Anträge nicht aufgeschoben.
- c) Wir empfehlen Ihnen die Erteilung eines Abbuchungsauftrages an unsere Marktkasse. Sie können so Zeit und Kosten sparen. **Bei Änderung Ihrer Adresse geben Sie uns bitte sofort schriftliche Mitteilung.** Über alle die Steuer-, Gebühren- und Beitragspflicht betreffenden Fragen erteilt das Steueramt gerne Auskunft.
- d) Unter C. aufgeführte Satzungen des Marktes können auf der Homepage des Marktes (<https://www.markt-mittenwald.de/satzungen-und-verordnungen>) eingesehen werden.

